

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstr. 5
10117 Berlin

Landesvertretung der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in
Technik Service und Verwaltung
an Berliner Hochschulen (LMTSV)

Dr. Anja Günther
Co-Sprecherin der LMTSV

Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-28687
Telefax +49 (0)30 314-26760
anja.guenther@tu-berlin.de

cC: die Mitglieder der Landesvertretung MTSV - LMTSV

Berlin, 29. Oktober 2025

Drittes Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts Drucksache 19/2706

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung,

bezüglich der von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege vorgelegten Vorlage zur Beschlussfassung **Drittes Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts, Drucksache 19/2706** möchten wir als Landesvertretung gemäß § 45 Abs 3 der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung an Berliner Hochschulen noch auf folgende Punkte hinweisen und bitten um Berücksichtigung.

zu § 44 Abs 5 - Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder

Wir begrüßen die in § 44 Abs 5 vorhandene gesetzliche Regelung und Anerkennung der Sitzungsteilnahme als Dienstzeit für alle Vertreter*innen der Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung.

Um klarzustellen, dass auch die mit der Teilnahme notwendigerweise zusammenhängende Vor- und Nachbereitungszeit als Arbeitszeit gilt, schlagen wir vor:

§ 44 Abs 5 wird wie folgt geändert:

Nach § 44 Abs 5 Satz 1 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Zeiten für Vor- und Nachbereitung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Näheres regeln die Hochschulen.“

zu § 67 Personalangelegenheiten der Hochschule

In § 67 wird wie folgt ein Abs 4 ergänzt:

„Die Hochschulen können eine Stellenbewertungskommission einrichten.“

zu § 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

Zu den dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehört auch die Leitung eines Fachgebietes und die damit verbundenen Aufgaben als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter. Der Dienstvorgesetzte bzw. die Dienstvorgesetzte ist für die rechtlichen Angelegenheiten der Angestellten oder Beamt*innen zuständig.

Diese dienstrechtlichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollten auch gesetzlich festgelegt werden.

§ 99 Abs 1 wird wie folgt geändert:

„Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern **und Verwaltung** nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr.“

§ 99 Abs 4 wird wie folgt geändert:

(a) nach Nr. 6 wird eine neue Nummer eingefügt:

„Nr. 7 Leitung des Fachgebietes und Wahrnehmung von Aufgaben als Dienstvorgesetzte,“

(b) bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

zu § 46 Abs 5 und § 73 Abs 3 - Stimmrecht

Die bestehende Einschränkung des Stimmrechts von Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung in Berufungsangelegenheiten lehnen wir weiterhin mit Nachdruck ab. Wir fordern abermals die Streichung von § 46 Absatz 5 und § 73 Absatz 3 Satz 2 gemäß den Beschlüssen der Hochschulgremien:

TU Berlin Beschluss AS 3/811-09.09.2020 (einstimmig angenommen)

HU Berlin Beschluss AS 089 / 20 vom 24.11.2020 (mit einer Enthaltung angenommen)

FU Berlin Meinungsbild zur Vorlage in 779. Sitzung des AS der FU Berlin am 09.12.2020 (mehrheitlich angenommen)

ASH AS 014/2020 vom 15.12.2020 (mit einer Enthaltung angenommen)

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge bedanken wir uns sehr und stehen für Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sera Renée Zentiks, FU Berlin

Dr. Anja Günther, TU Berlin

Dr. Thomas Morgenstern, HU Berlin

Sprecher*innen der Landesvertretung der Mitarbeitenden für Technik, Service und Verwaltung an Berliner Hochschulen (LMTSV)